

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT UND FRAUEN**



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

[post@bmj.gv.at](mailto:post@bmj.gv.at)

Organisationseinheit: BMGF - II/3 (Gleichbehandlung in der  
Privatwirtschaft und im Bundesdienst)  
Sachbearbeiter/in: Dr. Doris Kohl  
E-Mail: [doris.kohl@bmgf.gv.at](mailto:doris.kohl@bmgf.gv.at)  
Telefon: +43 (1) 71100-4695  
Fax: +43 (1) 7186595  
Geschäftszahl: BMGF-147.400/0001-II/3/2006  
Datum: 30.01.2006  
Ihr Zeichen: BMJ-B10.200/0010-I 2/2005

**Betreff: BMJ - Versicherungsrechtsänderungsgesetz; Begutachtung,  
Stellungnahme des BMGF, Abt. II/3  
Frist :17.2.06 einlangend**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen beehrt sich zum im Betreff  
genannten Entwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Die Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der  
Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und der Versorgung  
mit Gütern und Dienstleistungen sieht vor, dass Diskriminierungen aus Gründen  
des Geschlechts unterbunden werden müssen, somit auch für den  
Privatversicherungsbereich.

Nach Art. 5 Abs. 1 der RL darf der Faktor „Geschlecht“ nicht mehr zu  
unterschiedlichen Prämien und Leistungen führen. Nach Abs. 2 dieser  
Bestimmung können die Mitgliedstaaten allerdings geschlechtsspezifische  
Unterschiede weiterhin zulassen, wenn das Geschlecht für die Risikobewertung  
ein bestimmender Faktor ist. Dies ist vom Versicherungsunternehmen durch  
aussagekräftige Daten zu untermauern.

Nach Abs. 3 leg. cit. dürfen jedoch die Kosten im Zusammenhang mit  
Schwangerschaft und Mutterschaft in keinem Fall zu unterschiedlichen Prämien  
führen.

Nach eigenen Angaben des BMJ sind Prämien für Frauen (Faktor Geschlecht)  
niedriger bei der Kraftfahrzeug-, Haftpflicht- und Kaskoversicherung, bei der  
privaten Unfallversicherung und der Kapitallebensversicherung.

Frauen zahlen dagegen höhere Prämien bei der privaten Kranken- und  
Pensionsversicherung.

Der Entwurf setzt die Vorgaben der RL nur im Bereich der Krankenversicherung um regelt in Artikel I (4), dass die Kosten und Risiken der medizinischen Betreuung und Behandlung im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, der Entbindung und der Mutterschaft in Krankenversicherung nicht zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen zwischen Frauen und Männern führen dürfen.

**Der Bereich der privaten Pensionsversicherung wird aus der Sicht des ho. Ressorts jedoch nicht behandelt, obwohl nach eigenen Angaben des BMJ in diesem Bereich Frauen höhere Prämien zahlen.**

**Aus der Sicht des BMGF wird die RL somit im Bereich der privaten Pensionsversicherungen durch diesen Entwurf nicht umgesetzt.** Ob das BMJ dies mit einer anderen Gesetzesvorlage beabsichtigt, ist ho. nicht bekannt.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ersucht daher, eventuell die dementsprechenden Änderungen im Entwurf vorzunehmen.

Für die Bundesministerin:  
Mag. Ingrid Löscher-Weninger

Elektronisch gefertigt